

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 18. September 1945

38. Stück

157. Gesetz: Wiedereinführung des österreichischen Weingesetzes 1929.**158.** Gesetz: Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Zucht- und Nutztiere.**159.** Verordnung: Verlegung des Bezirksgerichtes Pottenstein nach Berndorf.

157. Gesetz vom 29. August 1945 über die Wiedereinführung des österreichischen Weingesetzes 1929.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Die Verordnung zur Einführung der Lebensmittelgesetzgebung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 4. Jänner 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 40 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 16/1940), soweit damit das Weingesetz vom 25. Juli 1930, Deutsches R. G. Bl. I S. 356, die Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932, Deutsches R. G. Bl. I S. 358, in der Fassung vom 6. Mai 1936, Deutsches R. G. Bl. I S. 443, und vom 22. Oktober 1936, Deutsches R. G. Bl. I S. 906, und die Grundsätze für die einheitliche Durchführung des Weingesetzes vom 2. November 1933, Deutsches R. G. Bl. I S. 801, eingeführt wurden, tritt für den Bereich der Republik Österreich mit 31. August 1945 außer Kraft.

§ 2. An Stelle dieser Vorschriften tritt am gleichen Tage das österreichische Weingesetz 1929 (Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 27. September 1929, betreffend die Wiederverlautbarung des Weingesetzes, B. G. Bl. Nr. 328) nach dem Stande der Gesetzgebung vom 13. März 1938 mit den in den folgenden §§ 3 bis 6 enthaltenen Änderungen wieder in Geltung.

§ 3. In § 8 des Weingesetzes 1929 ist nach den Worten „mindestens 95-prozentiger Alkohol“ die Bezeichnung „(Volumprozent)“ einzufügen.

§ 4. In § 15, Abs. (2), Punkt 4, des Weingesetzes 1929 entfallen die unter Klammer gesetzten Worte „(§ 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 496)“.

§ 5. Im § 22, Abs. (1), des Weingesetzes 1929 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Der Wein- oder Obstbautreibende, der ein solches Getränk erzeugt, hat die hergestellte

Menge der Gemeindevorsteherung anzuzeigen und das Gebinde, in dem dieses Getränk sowie anderer Haustrunk aufbewahrt werden, zu kennzeichnen. Alles Nähere wird durch Verordnung geregelt.“

§ 6. § 42 des Weingesetzes 1929 erhält folgende Fassung:

„Allfällige bereits bestehende oder noch zu erlassende gesetzliche Bestimmungen über die Besteuerung des Weines und des Schaumweines werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Insbesondere schließt das Verbot, Getränke bestimmter Art in Verkehr zu setzen, die Anwendbarkeit solcher Steuergesetze auf diese Getränke nicht aus.“

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft betraut.

| | | |
|--------|-----------|----------|
| | Renner | |
| Schärf | Figl | Koplenig |
| | Buchinger | |

158. Gesetz vom 5. September 1945 über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Zucht- und Nutztiere.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, die Lenkung des Verkehrs von Zucht- und Nutztieren, das sind Einhufer, Wiederkäuer und Schweine sowie von Schafen und Ziegen durch Verordnung zu regeln.

§ 2. Unter Lenkung des Verkehrs im Sinne des § 1 wird sowohl die Bewirtschaftung wie die Regelung der Erfassung, Aufbringung, Ablieferung und der Verteilung verstanden.

§ 3. Weiters wird das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über Aufzucht und Haltung der in § 1 genannten Tiere zu erlassen.

